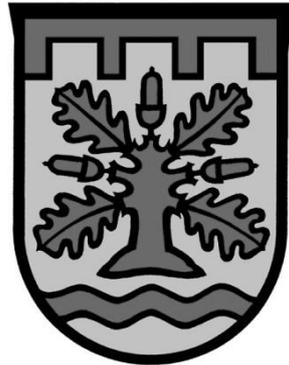


Gemeinde Schladen-Werla



1. Nachtragshaushaltssatzung

Haushaltsjahr 2021

Gemeinde Schladen-Werla

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schladen-Werla für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in der Sitzung am 15.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert.
In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Als unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG werden Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall angesehen.

Als Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden Auszahlungen oberhalb eines Betrages von 750.000 € angesehen.

Schladen, 16.09.2021

(Memmert)
Bürgermeister